



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

135

1968

Berlin, den I. April 1968

Teil II Nr.29

Tag	Inhalt	Seite
15. 3. 68	Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung	135
15. 3. 68	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung ...	149
15. 3. 68	Verordnung über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung	154
15. 3. 68	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung	161
15. 3. 68	Verordnung über die Umrechnung und Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt	162
15. 3. 68	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Umrechnung und Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt	164
15. 3. 68	Verordnung über die Fortsetzung bestehender freiwilliger Versicherungsverhältnisse auf Alters- und Invalidenrente der Sozialversicherung	166

Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung

vom 15. März 1968

In Durchführung des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. März 1968 über die Weiterentwicklung des Rentenrechts und zur Verbesserung der materiellen Lage der Rentner sowie zur Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge (GBI. I S. 187) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1 Grundsatz der materiellen Versorgung

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik ist für alle Bürger die soziale Sicherheit gewährleistet. Jeder Bürger hat in unserer sozialistischen "Menschengemeinschaft seinen festen Platz und die Möglichkeit, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Das Recht auf Arbeit ist für alle Bürger unseres sozialistischen Staates garantiert. Das gilt auch für die Bürger im Rentenalter und die invaliden Bürger. Auch sie können nach ihren Wünschen, Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechend den gesellschaftlichen Möglichkeiten weiterhin tätig sein.

(2) Die Fürsorge der Gesellschaft für die Bürger im Rentenalter und die invaliden Bürger umfaßt ihre materielle, soziale und kulturell-geistige Versorgung und Betreuung. Die materielle Versorgung der

Bürger im Rentenalter und der invaliden Bürger sowie ihrer Hinterbliebenen wird durch die Gewährung von Renten und Pflegegeld der Sozialversicherung gewährleistet.

Geltungsbereich

§ 2

Renten und Pflegegeld der Sozialversicherung, auf die frühestens ab 1. Juli 1968 Anspruch besteht, werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung gewährt und berechnet.

§ 3

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten

- für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben
- für Personen, die nicht die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik besitzen und ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, unter bestimmten Voraussetzungen.

§ 4

Versicherungspflichtige Tätigkeit

(1) Anspruch auf Rente kann im Prinzip nur durch Ausübung einer versicherungspflichtigen Tätigkeit erworben werden.

(2) Als versicherungspflichtige Tätigkeit im Sinne dieser Verordnung gelten

- alle Tätigkeiten, für die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Versicherungspflicht zur Sozialversicherung (Rentenversicherung) bestand